

Anzeige eines Erdaufschlusses

nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Art. 30 Bayer. Wassergesetz (BavWG)

Landratsamt Cham
Wasserrecht
Rachelstr. 6
93413 Cham

Tel. 09971/78-0

Fax: 09971/845-399

wasserrecht@lra.landkreis-cham.de

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Brunnenerrichtung | <input type="checkbox"/> Baugrunderkundung |
| <input type="checkbox"/> Errichtung Grundwassermessstelle | <input type="checkbox"/> Bauliche Anlage (z.B. Fundament) |
| <input type="checkbox"/> Pumpversuch | <input type="checkbox"/> _____
(sonstiger Zweck) |

1. Unternehmer (Bauherr):

Name:		Vorname:	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Mobiltelefon:	Telefax:

2. Standort des Erdaufschlusses:

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort:
Flurnummer:	Gemarkung:

Lage in einem Wasserschutzgebiet: ja nein
Lage in einem Überschwemmungsgebiet: ja nein

Bestehen im Umkreis

- Abwasseranlagen / Landwirtschaftliche Anlage (z.B. Fahrsilo, Dungstätte, Güllegrube) ja nein
- Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öl-, Treibstofflager) ja nein
- Weitere Brunnen ja nein
Anzahl: _____ Entfernung: _____

3. Grundstückseigentümer (falls abweichend vom Bauherrn):

Name:		Vorname:	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Mobiltelefon:	Telefax:

4. Beauftragte Bohrfirma (falls zutreffend):

Name:		Vorname:	
Straße, Hausnummer:		PLZ, Ort:	
E-Mail:	Telefon:	Mobiltelefon:	Telefax:

Zertifizierung nach DVGW W 120:
(bei erstmaliger Anzeige bitte Zertifikat beilegen)

ja nein

5. Angaben zur Bohrung:

Bohrverfahren:			
Bohrdurchmesser:	Ausbaudurchmesser:	Füllmaterial Ringraum:	Spülungszusatz:
Bohrtiefe:	Erwarteter Grundwasserstand:	Sicherung im Falle eines artesischen Überlaufs:	
Bohrbeginn:	Anzahl der geplanten Bohrungen:	Geländehöhe (GOK) am Bohransatzpunkt in m.ü.NN	
Beschreibung der vorgesehenen Baustoffe (Angaben zur europäischen technischen Zulassung oder bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für das Ausbaumaterial oder Produktdatenblatt der Baustoffe):			

6. Beschreibung des geplanten Brunnens (soweit zutreffend):

Art des Brunnens (z.B. Bohr-/Schlag-/Schachtbrunnen)	verwendete Pumpe (z.B. Kreisel-/Hand-/Tauchpumpe)
Pumpenleistung in l/s	Ausbaumaterial: Art der Brunnenabdeckung:

7. Grundwasserentnahme (soweit zutreffend):

Entnahmemenge:	in l/s	in m³/Stunde	in m³/Tag	in m³/Jahr	zu bewässernde Fläche:
Erlaubnisfreier Verbrauchszweck:	<input type="checkbox"/> Eigener Haushalt / Garten	<input type="checkbox"/> Trinkwasser	<input type="checkbox"/> Brauchwasser		
	<input type="checkbox"/> Landwirtschaftlicher Hofbetrieb	<input type="checkbox"/> Trinkwasser	<input type="checkbox"/> Brauchwasser		
	<input type="checkbox"/> Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs				
	<input type="checkbox"/> Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Land-/Forstwirtschaft, Gartenbau)				
Genauere Erläuterung (z.B. Blumengießen, Toilettenspülung, Waschen von landw. Geräten, Reinigen von Hofflächen, Größe bewässerter Anbauflächen):					
Beschreibung bei Pumpversuch (insbesondere Dauer):					
Beschreibung bei sonstigem vorübergehendem Zweck:					
Was geschieht mit anfallendem Pump- bzw. Überlaufwasser? (ggf. Beiblatt verwenden!):					

Erklärungen des Unternehmers:

Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige dreifach beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 5 000 mit Markierung des Vorhabensstandortes (es kann auch z.B. eine Kopie aus einem Stadtplan o.ä. verwendet werden)
- Detaillageplan M = 1 : 1 000 mit Eintragung Vorhabensstandortes
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds
- Maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023
- Bescheid des Wasserversorgers über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die ausführende Bohrfirma wird auf folgendes hingewiesen:

- Im Rahmen der Anzeige ist nur der Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte "gespannte" Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht.
- Für die Errichtung des Brunnens darf nur Baumaterial verwendet werden, für das eine europäische Zulassung oder eine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik nach dem Bauproduktgesetz ausgestellt ist.

Die ausführende Bohrfirma wird mit folgendem beauftragt:

- Von jeder Bohrung sind ein Schichtenverzeichnis und ein maßstabgerechter Ausbauplan nach DIN 4022 und DIN 4023, sowie ein Lageplan (M = 1 : 1 000) des Standortes zu fertigen. Daten zur Höhenlage bezogen auf NN sind beizufügen, soweit sie bekannt sind.
- Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W 122 "Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung" sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.

Folgende Hinweise werden beachtet:

- Die Errichtung von Brunnen in Wasserschutzgebieten ist grundsätzlich verboten.
- Die Bohrung für den Bau eines Brunnens im obersten Grundwasserstockwerk ist nach § 49 WHG anzeigepflichtig. Die Anzeige muss **mindestens einen Monat vor Beginn der Arbeiten** beim Landratsamt Cham, Sachgebiet 54 erfolgen. Tiefere Bohrungen benötigen eine wasserrechtliche Erlaubnis.
- Ist seit der Anzeige ein Monat vergangen, ohne dass das Vorhaben untersagt wurde, darf der Brunnen gebaut bzw. die Bohrung durchgeführt werden. Sollte sich herausstellen, dass bei der tatsächlichen Verwirklichung der Maßnahme Änderungen gegenüber der geplanten Ausführung erfolgt sind, ist das Landratsamt Cham hiervon unverzüglich zu informieren.
- Sollen durch den zu errichtenden Brunnen mehrere Haushalte mit Trinkwasser versorgt werden, ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
- Es wird empfohlen, mit den Bohrungen bzw. dem Brunnenbau Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz der DVWG-Bescheinigung W 120 sind bzw. eine entsprechende Qualifikation nachweisen können.
- Die Lage des Brunnens im freien Gelände muss deutlich sichtbar sein. Ein Überdecken der Brunnenabdeckung mit Erde oder sonstigem Bewuchs ist zu verhindern.
- **Für die Grundwasserentnahme ist in der Regel die Teilbefreiung vom Benutzungszwang des öffentlichen Wasserversorgungsunternehmers (z.B. Gemeinde, Zweckverband, Wasserbeschaffungsverband u.a.) nötig. Ansprechpartner ist das zuständige Wasserversorgungsunternehmen.**
- Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Trinkwasser-Verordnung für Trinkwassergewinnungsanlagen und für Brauchwasseranlagen im Haushalt weitere Anzeigepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt bestehen können. Bitte wenden Sie sich daher vor Beginn der Bauarbeiten an die zuständige Abteilung Gesundheitswesen beim Landratsamt Cham, Tel. 09971/78-450.

Ort, Datum

Unterschrift Unternehmer/in

Erklärung der Bohrfirma:

Wir treten der Anzeige des Unternehmers vollinhaltlich bei.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Bohrfirma

Einverständnis des Grundstückseigentümers (falls abweichend vom Unternehmer):

Als Grundstückseigentümer bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift Grundstückseigentümer/in

Datenschutzhinweise nach EU-Datenschutzgrundverordnung DSGVO

Verantwortliche Behörde:	Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-0, E-Mail: poststelle@lra.landkreis-cham.de
Behördlicher Datenschutzbeauftragter:	Datenschutzbeauftragter Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham Tel: +49(9971)78-342, E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de

Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit / Empfänger der Daten:

Die Daten werden erhoben im Zusammenhang mit der Durchführung von wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie dem sonstigen Vollzug der Wassergesetze und darauf basierender Verordnungen.

Empfänger der Daten ist das Landratsamt Cham als untere Wasserrechtsbehörde (Sachgebiet Wasserrecht)

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden erhoben um

- wasserrechtliche Anträge zu bearbeiten und Genehmigungen sowie sonstige Entscheidungen zu erstellen
- das Vorliegen wasserrechtlich relevanter Merkmale zu prüfen (z.B. Stellung als Landwirt, Gewässeranlieger, Eigentümer)
- Auskünfte zu erteilen und Beratungen durchzuführen (z. B. im Vorfeld von Anträgen oder bei sonstigen Anfragen)
- Einträge in das Wasserbuch vorzunehmen
- die Abwasserabgabe festzusetzen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs.1 Buchstaben a-f DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG 2018 und den folgenden bereichsspezifischen Rechtsgrundlagen verarbeitet:

- Art. 67 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. § 5 der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV)
- § 87 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 53 Abs. 1 BayWG
- Art. 10 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG)

Empfänger bzw. Kategorien der Empfänger personenbezogener Daten bei Weitergabe:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Fachbehörden, Sachverständige und sonstige Stellen, die im Wasserrechtsvollzug zu beteiligen sind (z. B. Wasserwirtschaftsamt, Naturschutzbehörde, Fachberatung für Fischerei, Baubehörde, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Gesundheitsamt, Gemeinden, Regierung der Oberpfalz)
- Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen sind (z. B. Grundstücksnachbarn, Rechtsinhaber, Gewässereigentümer) oder denen ein Akteneinsichts- oder Informationsanspruch zusteht
- das Staatsarchiv in Amberg (nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist)
- die Staatsoberkasse in Landshut (Abwasserabgabe)

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Cham so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß § 27 der Allgemeinen Geschäftsordnung (AGO) mit Geschäftsanweisung für das Landratsamt Cham, Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Archivgesetz (BayArchivG) sowie dem Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter mit Verzeichnis der Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung (Vollzug der Wassergesetze) erforderlich ist.

Rechte der Betroffenen:

Nach der Datenschutzgrundverordnung stehen Ihnen Rechte zu. Diese können sie im Web unter folgender Adresse abrufen: <https://www.landkreis-cham.de/meta/datenschutz/>. Alternativ können Sie diese bei unserem Datenschutzbeauftragten (E-Mail: datenschutzbeauftragter@lra.landkreis-cham.de) erfragen.

Bereitstellung der Daten:

Das Landratsamt Cham benötigt Ihre Daten, um Ihren wasserrechtlichen Antrag bzw. ihre Anzeige zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag / Ihre Anzeige nicht bearbeitet werden.